



096: Arbeits- und Ruhezeiten

1 Gefährdungen

Gesetzlichen Verstösse; psychische Überforderung; psychische und physische Belastung.

2 Referenzierte Grundlagen

Referenzierten Grundlagen gemäss Dok. SE-01354-C2-HD-Safety Gesetzeskompass und zusätzlich:

Verschiedenes	<ul style="list-style-type: none"> • Staatssekretariat für Wirtschaft (seco – www.seco.admin.ch): <ul style="list-style-type: none"> - Schichtarbeit: Informationen und Tipps, 710.078 - Leitfaden medizinischen Vorsorge für Nacht-/Schichtarbeitende (www.arbeitszeitbewilligung.ch) • SC-Regelung „Medizinische Untersuchung für MA mit Nachtarbeit“ (inkl. Ablauf), GHR-ER
---------------	---

3 Ausgangslage

Zum Schutze der Arbeitnehmende setzt der Gesetzgeber aus arbeits- und wirtschaftspolitischen Überlegungen bei der Gestaltung von betrieblichen Arbeitszeitsystemen gewisse Grenzen.

4 Wichtigste in Kürze

A. Für Arbeitnehmende in industriellen Betrieben, für Büropersonal, büroähnlichen Tätigkeiten oder für technische Angestellte

- **Höchstarbeitszeit:** Pro Woche max. 45 Std.
- **Überzeit:** Pro Kalenderjahr sind maximal 170 Std. möglich. Überzeit heisst mehr als die zugelassene wöchentliche Höchstleistungszeit von 45 Std. pro Woche. Überzeit ist nur im Tages- und Abendzeitraum ausnahmsweise erlaubt, für Arbeiten wie:
 - Unvorhergesehener grosser Arbeitsanfall;
 - Beseitigung von Betriebsstörungen;
 - Inventaraufnahme oder Rechnungsabschlüsse
- **Tägliche Ruhezeiten:**
 - Als Ruhezeit gilt der Aufenthalt ausserhalb des Betriebes sowie der Weg von und zu der Arbeit. Muss ausserhalb des Betriebes (z.B. externe Montage) gearbeitet werden und wird dadurch der Arbeitsweg länger, gilt der zusätzliche Weg als Arbeitszeit.
 - Zwischen zwei Arbeitstagen ist eine Ruhezeit von mind. 11 Std. zu gewähren. Einmal pro Woche darf die Ruhezeit auf 8 Std. verkürzt werden (sofern die 11 Std. im Durchschnitt von 2 Wochen eingehalten werden).
- **Pausen (Mittagspause):** Pausen sind Arbeitsunterbrechungen zur Erholung, Ernährung und Freizeit. Der Arbeitsort darf dabei verlassen werden. Pausen müssen um die Mitte der Arbeitszeit gewährt:
 - Mehr als 5,5 Std.: Pause mind. ¼ Std.
 - Mehr als 7 Std.: Pause mind. ½ Std.
 - Mehr als 9 Std.: Pause mind. 1 Std.
- **Werktage und Sonntag:** Montag bis Samstag gelten als Werktag. Am Sonntag ist grundsätzlich arbeitsfrei, d.h. Sonntagsarbeit ist bewilligungspflichtig.
- **Tages- und Abendarbeit:** Tages- und Abendarbeit ist bewilligungsfrei. Mit Einverständnis der Arbeitnehmenden kann der betriebliche Tages- und Abendzeitraum (6 Uhr bis 23 Uhr; 17 Std.) um bis zu 1 Std. vor- oder nachverschoben werden. Die Tages- und Abendarbeit der Arbeitnehmenden muss mit Einschluss der Pausen innerhalb von 14 Std. liegen (max. 12,5 Std. effektive Arbeit).

Swisscom AG	Dok-ID	:	096-Safety-Regel DE	Regelwerkversion	:	1.4	Seite 1
Group Security	Gilt für	:	Swisscom AG	Gültig ab	:	05.12.2019	
	Verantw. Experte	:	SiBe-Safety Konzern	Verfügbare Sprachen	:	DE, FR, IT	
	Freigabe-Stelle	:	SiBe-Safety Konzern	Zuordnung	:	SE-01374-C2-HD	

096: Arbeits- und Ruhezeiten

- **Schichtarbeit (siehe Vorlage/Präsentation zum Thema "Nacht- und Schichtarbeit"):**
 - Zu Schichtarbeit zählt jede Arbeit, die von der üblichen Tagesarbeit (08.00-18.00) abweicht. Auswirkungen auf die Gesundheit: Arbeiten gegen die „innere Uhr“ ist belastend und kann sich nachteilig auf die Gesundheit auswirken.
 - Nachtarbeit ist bewilligungspflichtig. Der Nachzeitraum dauert immer 7 Std. Fällt die Arbeitszeit in den Nachzeitraum, so dürfen Arbeitnehmende max. 9 Std. im Zeitraum von 10 Std. arbeiten (Überzeit ist verboten).
 - Medizinische Untersuchung für MA mit Nachtarbeit: Ab 25 Nachtschichten pro Jahr besteht das Anrecht für eine medizinische Untersuchung und Beratung alle 2 Jahre, ab dem 45. Lebensjahr jährlich. Für Jugendliche, die mit besonderen Gefahren und Belastungen betroffen sind, ist die Untersuchung obligatorisch.
 - **Kurzpausen:** Swisscom gewährt **angemessene Kurzpausen** während der Arbeitszeit. Sie werden im Betrieb geregelt. Bei fixen Arbeitszeiten sind Kurzpausen einzuplanen. Eine Belastung durch ausschliessliche Bildschirmarbeit ist bei der Festsetzung der Kurzpausen zu berücksichtigen.
- B. Für alle übrigen Arbeitnehmende (vorwiegend manuelle Tätigkeiten)**
- **Höchst Arbeitszeit:** Pro Woche max. 50Std.
 - **Überzeit:** Pro Kalenderjahr sind nicht mehr als 140 Std. möglich. Überzeit heisst mehr als die zugelassene Höchst Arbeitszeit von 50 Std. pro Woche.

5 Arbeitszeiterfassung¹

Die Arbeitswelt hat sich in den vergangenen Jahrzehnten stark verändert. Viele berufliche Tätigkeiten zeichnen sich heute durch zeitliche und örtliche Flexibilität und eine grosse Selbstständigkeit der Mitarbeitenden aus. Mit der Revision erhalten Arbeitnehmende und Arbeitgeber Rechtssicherheit, die Unternehmen werden administrativ entlastet und der Vollzug des Arbeitsgesetzes wird gestärkt. 3 unterschiedliche Regelungen:

- A. Systematische Zeiterfassung:** Für alle Arbeitnehmenden, die bei der Festlegung ihrer Arbeitszeiten **nicht** über eine gewisse Autonomie verfügen. Sie sieht vor, dass Anfang und Ende jeder Arbeitsphase sowie auch die Pausen und die Ausgleichszeiten zu dokumentieren sind. Sind die Voraussetzungen für eine andere Regelung nicht gegeben, so muss der Betrieb die Arbeitszeit systematisch erfassen. Er kann jedoch selbst wählen, welches Instrument für seine Organisation am besten dafür geeignet ist.
- B. Vereinfachte Zeiterfassung:** Für diese Regelung ist kein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) notwendig – Betrifft Swisscom nicht!
- C. Verzicht auf Zeiterfassung:** ist für Arbeitnehmende mit einem Bruttojahreseinkommen von mehr als 120 000 Franken möglich. Diese Arbeitnehmenden müssen zudem ihre Arbeitszeiten mehrheitlich selber festsetzen können und über eine grosse Autonomie bei der Gestaltung ihrer Arbeit verfügen. Die Einführung einer solchen Regelung erfolgt im Rahmen eines GAV und mit **individueller** Zustimmung der betroffenen Personen.

¹ Revision ArGV1 per 01.01.2016